

Terminkalender und Ablaufplan für die landesweiten Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 (unter Berücksichtigung der vorgesehenen neuen Fristen und Termine)

Termin NEU	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
vor dem Wahltag <u>26.05.1952</u> (62 Jahre)	Für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters: frühestes Geburtsdatum für die Wahrung der Höchstaltersgrenze, es sei denn, der Bewerber ist Beamter auf Zeit einer Anstellungskörperschaft, die an dem oder binnen eines Jahres vor der Hauptwahl im Zusammenhang mit der Gemeindeneubildung aufgelöst wird oder worden ist	§ 65 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BbgKWahlG	WB WA WL
<u>25.05.1989</u> (25 Jahre)	Für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters: letztes Geburtsdatum für die Erfüllung des Mindestalters für das passive Wahlrecht (vollendetes 25. Lebensjahr am Tage der Hauptwahl)	§ 65 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlG	WB WA WL
<u>25.05.1996</u> (18 Jahre)	Letztes Geburtsdatum für das passive Wahlrecht (vollendetes 18. Lebensjahr am Wahltag - Ausnahme: Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister und Landrat)	§§ 11 und 65 Abs 1 BbgKWahlG	WB WA WL
<u>25.05.1998</u> (16 Jahre)	Letztes Geburtsdatum für das aktive Wahlrecht (vollendetes 16. Lebensjahr am Wahltag)	§§ 8 BbgKWahlG	WB WA WL
<u>nach der Bestimmung des Wahltages</u>	Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters sowie Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde und des KWL oder LWL sowie Bekanntmachung ihrer Namen durch die Gemeinde, das Amt oder den Landkreis	§§ 14 und 15 BbgKWahlG §§ 1 und 2 BbgKWahlV	V AmtsA
	Berufung der Beisitzer des Wahlausschusses auf Vorschlag der in dem maßgeblichen Gebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen	§ 16 Abs. 1 BbgKWahlG § 2 BbgKWahlV	KWL WL
	Bestimmung der Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise in den Wahlgebieten, in denen mehrere Wahlkreise gebildet werden können oder müssen und Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde und des KWL oder LWL über die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise	§§ 20 und 21 BbgKWahlG § 8 BbgKWahlV	V AmtsA KWL WL
	Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlanzeigen von Parteien	§ 31 Abs. 1 BbgKWahlV	LWL
	Beschaffung der erforderlichen Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 86 Abs. 1 BbgKWahlV	KWL WL
<u>24.12.2013</u> (5 Monate vor dem Wahltag)	Letzter Termin für die Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters in den Landkreisen, kreisfreien Städten, amtsfreien Städten und Gemeinden sowie in den amtsangehörigen Gemeinden, wenn diese Aufgabe nicht auf das Amt übertragen worden ist	§ 2 Abs. 1 BbgKWahlV	V
<u>24.12.2013</u> (5 Monate vor dem Wahltag)	Letzter Termin für die Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für die amtsangehörigen Gemeinden, die diese Aufgabe auf das Amt übertragen haben	§ 2 Abs. 1 BbgKWahlV	AmtsA
<u>12.02.2014</u> (102.Tag)	Wahlen hauptamtlicher Bürgermeister: letzter Tag für die Festsetzung des Hauptwahl- und Stichwahltermins	§ 64 Abs. 2 BbgKWahlG	AB

Termin NEU	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
<u>15.02.2014</u> (99. Tag)	<p>Spätester Zeitpunkt für die Feststellung des Landeswahlleiters</p> <p>a) welche Parteien sich an der letzten Wahl zum Landtag Brandenburg oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben,</p> <p>b) welche Parteien und politischen Vereinigungen am Tage der Bekanntmachung des Wahltages auf Grund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im Landtag oder Deutschen Bundestag vertreten sind.</p>	<p>§ 29 Abs. 4 Satz 1 BbgKWahlG</p>	LWL
<u>unverzüglich</u>	<p>Prüfung der bisherigen Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke unter Zugrundelegung der in § 22 Abs. 2 BbgKWahlG bestimmten Obergrenze für die Größe der Wahlbezirke sowie gegebenenfalls Neueinteilung der Wahlbezirke</p>	<p>§ 22 BbgKWahlG § 9 BbgKWahlV</p>	WB
	<p>Unterrichtung des Kreiswahlleiters über die Zahl und Abgrenzung der Wahlbezirke</p>	<p>§ 11 BbgKWahlV</p>	WB
<u>möglichst bald</u>	<p>1. Anlegung des Wählerverzeichnisses für jeden Wahlbezirk</p> <p>2. Beschaffung der sonstigen Vordrucke für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen</p> <p>3. Bestimmung der kleineren Kranken- und Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten und gleichartiger Einrichtungen, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden kann</p> <p>4. Bestimmung etwaiger Sonderwahlbezirke</p> <p>5. Bestimmung der Wahllokale und Prüfung ihrer Eignung für behinderte Wahlberechtigte insbesondere mit Mobilitätsbeeinträchtigung sowie Schaffung der Voraussetzungen für ihre Einrichtung</p> <p>6. Berufung</p> <p>a) der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter</p> <p>b) der Beisitzer der Wahlvorstände</p>	<p>§ 23 BbgKWahlG §§ 13 bis 16 BbgKWahlV</p> <p>§ 86 BbgKWahlV</p> <p>§§ 6, 57 bis 59 BbgKWahlV</p> <p>§ 56 BbgKWahlV</p> <p>§ 22 Abs. 3 und 4 BbgKWahlG §§ 12, 45 bis 47 und 56 bis 59 BbgKWahlV</p> <p>§ 17 BbgKWahlG § 5 Abs. 1 und 4 BbgKWahlV</p> <p>§ 18 Abs. 1 BbgKWahlG § 5 Abs. 1 und 2 BbgKWahlV</p>	<p>WB</p> <p>LWL KWL WL WB</p> <p>WB</p> <p>WB</p> <p>WB</p> <p>WL</p> <p>WL</p>

Termin NEU	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
	<p>7. Bestimmung der Wahlbezirke, in die das Ergebnis der Briefwahl einbezogen wird oder Anordnung über die Bildung gesonderter Briefwahlvorstände sowie Unterrichtung der WL der kreisangehörigen Gemeinden oder des KWL</p> <p>Im Falle einer Anordnung über die Bildung gesonderter Briefwahlvorstände:</p> <p>Berufung</p> <p>a) der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter</p> <p>b) der Beisitzer der Briefwahlvorstände</p>	<p>§ 46 Abs. 4 bis 6 BbgKWahlG § 66 Abs. 2 und 3 BbgKWahlV</p> <p>§ 66 Abs. 3 BbgKWahlV i.V.m. § 17 BbgKWahlG und § 5 Abs.1 BbgKWahlV</p> <p>§ 66 Abs. 3 BbgKWahlV i.V.m. § 18 Abs. 1 BbgKWahlG</p>	<p>KWL WL</p> <p>KWL WL</p> <p>KWL WL</p>
<p><u>rechtzeitig vor dem</u> <u>22.02.2014</u> (92. Tag)</p>	<p>Spätester Zeitpunkt für die Festlegung der Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise in Wahlgebieten, die mehrere Wahlkreise bilden können sowie Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde und der sonstigen in § 8 BbgKWahlV bezeichneten Stellen</p>	<p>§§ 20 und 21 BbgKWahlG § 8 BbgKWahlV</p>	<p>V KWL WL</p>
<p><u>22.02.2014</u> (92. Tag)</p>	<p>Spätester Zeitpunkt für den Erlass der öffentlichen Wahlbekanntmachung über</p> <p>a) die Zahl und Art der Vertreter,</p> <p>b) die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise,</p> <p>c) die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber nach § 28 Abs. 1 BbgKWahlG, ggf. gegliedert nach Wahlkreisen,</p> <p>d) die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften nach § 28a Abs. 1 und 2 BbgKWahlG, ggf. gegliedert nach Wahlkreisen,</p> <p>e) den letzten Zeitpunkt über die Einreichung der Wahlvorschläge sowie bei welcher Stelle die Wahlvorschläge eingereicht werden können</p> <p>f) den Inhalt der Vorschriften, die bei der Einreichung von Wahlvorschlägen zu beachten sind,</p> <p>g) die Bedingungen und Einzelheiten für die Ausübung des passiven Wahlrechts von Unionsbürgern sowie</p> <p>h) gegebenenfalls sinngemäße Hinweise für die Wahl des Bürgermeisters</p>	<p>§ 26 BbgKWahlG § 31 Abs. 2 und BbgKWahlV</p>	<p>KWL WL</p>
<p><u>22.02.2014</u> (92. Tag)</p>	<p>Bürgermeisterwahlen: spätesten Zeitpunkt für den Erlass der öffentlichen Wahlbekanntmachung insbesondere über</p> <p>a) den Tag der Hauptwahl und den Tag der Stichwahl sowie den Beginn und das Ende der Wahlzeit,</p>	<p>§ 64 Abs. 3 BbgKWahlG § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 BbgKWahlV</p>	<p>WL</p>

Termin NEU	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
	<ul style="list-style-type: none"> b) die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG, c) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gemäß § 70 Abs. 6 BbgKWahlG d) den letzten Zeitpunkt für die Einreichung der Wahlvorschläge sowie bei welcher Stelle die Wahlvorschläge eingereicht werden können e) den Inhalt der Vorschriften, die bei der Einreichung von Wahlvorschlägen zu beachten sind f) die Bedingungen und Einzelheiten für die Ausübung des passiven Wahlrechts von Unionsbürgern 		
<u>24.02.2014</u> (3 Monate)	Letzter Zeitpunkt für die Begründung des ständigen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Wahlgebiet zur Erlangung des passiven Wahlrechts	§§ 11 Abs 1 und 65 Abs. 1 BbgKWahlG	WB
<u>05.03.2014</u> <u>18 Uhr</u> (81. Tag)	Spätester Zeitpunkt für die schriftliche Wahlanzeige an den Landeswahlleiter durch die Parteien, die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Landtag Brandenburg nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben und die als solche an den Kommunalwahlen teilnehmen wollen	§ 29 Abs. 1 BbgKWahlG	Parteien
unverzüglich nach Eingang der jeweiligen Wahlanzeige	<ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung der Wahlanzeige und 2. sofortige Aufforderung zur Mängelbeseitigung an den zuständigen Vorstand der anzeigenden Vereinigung 	§ 29 Abs. 2 BbgKWahlG § 34 Abs. 1 BbgKWahlG	LWL
<u>14.03.2014</u> (72. Tag)	Spätester Zeitpunkt für die Feststellung des Landeswahlausschusses, welche Vereinigungen, die nach § 29 Abs. 1 BbgKWahlG ihre Beteiligung angezeigt haben, als Parteien anzuerkennen sind	§ 29 Abs. 4 BbgKWahlG § 34 Abs. 2 und 3 BbgKWahlG	LWA LWL
<u>17.03.2014</u> <u>16.00 Uhr</u> (69. Tag)	Spätester Zeitpunkt für den Antrag behinderter wahlberechtigter Personen auf Leistung einer Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde	§ 28a Abs. 5 BbgKWahlG § 32 Abs. 4 Nr. 5 BbgKWahlG	WB
<u>19.03.2014</u> <u>16 Uhr</u> (67. Tag)	Spätester Zeitpunkt für die Leistung einer Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde Spätester Zeitpunkt für das Einreichen der Unterschriftenliste bei der Wahlbehörde, sofern die Unterschrift bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle geleistet wurde	§ 28a Abs. 4 BbgKWahlG	WB
<u>20.03.2014</u> <u>12 Uhr</u> (66. Tag)	Spätester Zeitpunkt für die schriftliche Anzeige aller Beteiligten beim Wahlleiter, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen (entfällt bei Bürgermeisterwahlen)	§ 32 BbgKWahlG § 35 Abs. 1 BbgKWahlG	Parteien, politische Ver- einigungen, Wählergruppen

Termin NEU	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
<u>20.03.2014</u> 12 Uhr (66. Tag)	Spätester Zeitpunkt für die Einreichung von Wahlvorschlägen beim zuständigen Wahlleiter	§§ 27 Abs. 2 und 69 Abs. 2 BbgKWahIG	Parteien, polit. Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereini- gungen und Einzelbewerber
	Zugleich spätester Zeitpunkt für 1. grundlegende Änderungen des Wahlvorschlages im Sinne des § 35 Abs. 1 BbgKWahIG 2. die Beseitigung von Mängeln in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber, die Ein- oder Nachreichung fehlender Unterstützungsunterschriften sowie bezüglich der Bezeichnung der auf dem Wahlvorschlag benannten Wahlbewerber	§§ 35 und 36 BbgKWahIG	Parteien, polit. Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereini- gungen und Wahlbewerber
sofort nach Ein- gang des jeweiligen Wahlvor- schlages	1. Vorprüfung des Wahlvorschlages nebst Anlagen sowie 2. sofortige Aufforderung zur Mängelbeseitigung an die jeweilige Vertrauensperson	§ 36 BbgKWahIG § 37 BbgKWahIG	KWL WL
unverzüglich nach Eingang der jeweiligen Beteiligungs- anzeige für Listenvereini- gungen	1. Prüfung der Beteiligungsanzeige für Listenvereinigungen sowie 2. sofortige Aufforderung zur Mängelbeseitigung an die Vorstände der an dem Zusammenschluss zur Listenvereinigung beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen sowie die Vertretungsberechtigten der an dem Zusammenschluss beteiligten Wählergruppen	§ 32 BbgKWahIG § 35 BbgKWahIG	KWL WL
<u>27.03.2014</u> (59. Tag)	Spätester Zeitpunkt für die 1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung und Zurückweisung der Wahlvorschläge entschieden wird 2. Einladung der Beisitzer sowie der Vertrauenspersonen zu dieser Sitzung des Wahlausschusses	§ 38 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. Abs. 1 und 2 BbgKWahIG	KWL WL
<u>28.03.2014</u> (58. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge Verkündung der Entscheidung des Wahlausschusses und Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde	§ 37 BbgKWahIG § 38 BbgKWahIG	KWA WA KWL WL
binnen 2 Tagen nach Ver- kündung der Entscheidung des Wahlaus- schusses	1. Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages beim zuständigen Wahlleiter 2. Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Zulassung eines Wahlvorschlages	§ 37 Abs. 5 BbgKWahIG § 39 BbgKWahIG	KWL, WL, VP, AB KWL, WL AB

Termin NEU	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
	3. Frühester Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel und für die Erteilung von Wahlscheinen (Voraussetzung: keine Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen und Wahlbewerbern)	§§ 39 und 75 BbgKWahlG §§ 26 und 41 BbgKWahlV	KWL WL
<u>03.04.2014</u> (52. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen in den Landkreisen und kreisfreien Städten	§ 37 Abs. 6 BbgKWahlG	LWA
	2. Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen in den kreisangehörigen Gemeinden	§ 37 Abs. 6 BbgKWahlG	KWA
	3. Spätester Zeitpunkt für die Festsetzung der Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel und Unterrichtung der WL der kreisangehörigen Gemeinden über die für die Wahl zum Kreistag festgelegte Nummernfolge durch den Kreiswahlleiter	§§ 40 und 41 BbgKWahlV	KWL WL
	4. Unverzügliche Veranlassung des Drucks der Stimmzettel	§§ 39 und 75 BbgKWahlG §§ 41 und 87 BbgKWahlV	KWL WL
	5. Erteilung von Wahlscheinen	§26 BbgKWahlV	
<u>07.04.2014</u> (48. Tag)	1. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Wahlleiter und Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung an die zuständige Aufsichtsbehörde	§ 38 BbgKWahlG § 40 Abs. 1 BbgKWahlV	KWL WL
	2. Unterrichtung des LWL bzw. KWL über die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge, der auf diesen Wahlvorschlägen insgesamt benannten Wahlbewerber, die Zahl der in dem Wahlgebiet bestehenden Wahlkreise und die Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge	§ 40 Abs. 2 und 3 BbgKWahlV	KWL WL
	3. Unterrichtung des LWL über die Zahl der Gemeinden, in denen die Wahl zur Vertretung und die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters stattfindet sowie über die Zahl der Gemeinden, in denen diese Wahlen unterbleiben (nebst Angabe des jeweiligen Grundes)	§ 40 Abs. 4 BbgKWahlV	KWL
<u>20.04.2014</u> (35. Tag)	Maßgeblicher Stichtag für die Amtseintragung der wahlberechtigten Personen in das Wählerverzeichnis	§ 23 Abs. 1 BbgKWahlG § 14 BbgKWahlV	WB
<u>01.05.2014</u> (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	§ 18 BbgKWahlV	WB
<u>bis zur Entscheidung über die Zu- lassung der Wahlvor- schläge (Sitzung des</u>	Spätester Zeitpunkt für 1. die Einreichung von schriftlichen Rücktrittserklärungen von Wahlbewerbern beim Wahlleiter 2. die Zurückziehung eingereichter Wahlvorschläge	§ 34 Abs. 1, § 35 Abs. 2, § 36 Abs. 3 BbgKWahlG § 37 Abs. 2 BbgKWahlV § 71	Parteien, polit. Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigun- gen und Einzelbewerber

Termin NEU	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
<u>WA)</u>	3. die Beseitigung von sonstigen Mängeln, die die Gültigkeit des eingereichten Wahlvorschlages berühren 4. bei Bürgermeisterwahlen: letzter Zeitpunkt für Änderungen der Wahlvorschläge, die durch das Ausscheiden der Bewerber durch Tod veranlasst sind	BbgKWahlG	
<u>04.05.2014</u> <u>(21. Tag)</u>	Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis	§ 23 Abs. 2 BbgKWahlG § 17 Abs. 1 BbgKWahlV	WB
<u>05. bis</u> <u>09.05.2014</u> <u>(20. - 16. Tag)</u>	1. Zeitraum für die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis	§ 23 Abs. 3 BbgKWahlG § 19 BbgKWahlV	WB
	2. Zeitraum für die Möglichkeit zum Einlegen eines Einspruches gegen das Wählerverzeichnis	§ 23 Abs. 3 BbgKWahlG § 20 BbgKWahlV	WB
<u>innen 3 Tagen</u> <u>(zwischen 05.</u> <u>und</u> <u>12.05.2014)</u>	Zeitraum für die Entscheidung über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis durch die Wahlbehörde	§ 24 BbgKWahlG	WB
<u>innen 2 Tagen</u> <u>(bis spätestens</u> <u>14.05.2014)</u>	Bei Einspruch gg. Wählerverzeichnis: Zeitraum für die Möglichkeit der Beschwerde gegen die Entscheidung beim Kreiswahlleiter	§ 24 BbgKWahlG	KWL
<u>etwa ab</u> <u>05.05.2014</u> <u>(20. Tag)</u>	1. Schulung sämtlicher Mitglieder der Wahlvorstände 2. im Falle einer Anordnung über die Bildung gesonderter Briefwahlvorstände: Schulung sämtlicher Mitglieder der Briefwahlvorstände	§ 5 Abs. 6 BbgKWahlV § 66 Abs. 3 Satz 3 BbgKWahlV	WL KWL WL
<u>12.05.2014</u> <u>(13. Tag)</u>	Letzter Tag, an dem die Leitungen 1. der Einrichtungen, für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind, 2. der Einrichtungen, für deren wahlberechtigte Personen die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, 3. der im Gebiet stationierten Truppenteile veranlasst werden, die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden und dort beschäftigt sind, auf die Möglichkeit der Teilnahme an der Wahl hinzuweisen	§ 28 Abs. 1 und 2 BbgKWahlV	WB
<u>17.05.2014</u> <u>(8. Tag)</u>	Letzter Tag, zu dem die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten, für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind oder für die ein beweglicher Wahlvorstand vorgesehen ist, aufgefordert werden, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Bewohner und Bediensteten einzureichen, die in der Einrichtung oder Anstalt wählen wollen	§ 28 Abs. 3 BbgKWahlV	WB

Termin NEU	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
<u>19.05.2014</u> (6. Tag)	Spätester Termin für den Erlass der Wahlbekanntmachung über die Wahlzeit, die Wahlbezirke, die Wahllokale, die Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, den Stimmzettel, die Stimmabgabe, den Wahlschein, die Briefwahl usw.	§ 42 BbgKWahIV	WB
<u>22.05.2014</u> (3. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist 2. Bei automatisierter Führung: Ausdruck des Wählerverzeichnisses (vor der Beurkundung) 	§ 22 BbgKWahIV	WB
<u>etwa am</u> <u>22.05.2014</u> (3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Beisitzer zur Sitzung (spätestens 24 h vor Sitzungsbeginn)	§ 4 Abs.1 und 2 BbgKWahIV	KWL WL
<u>23.05.2014</u> <u>18 Uhr</u> (2. Tag)	Spätester Zeitpunkt für den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen (in den Ausnahmefällen der §§ 23 Abs. 2 und 25 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahIV kann die Antragstellung noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, erfolgen)	§ 25 Abs. 4 Satz 1 BbgKWahIV	WB
<u>spätestens</u> <u>24.05.2014</u> (Tag vor der Wahl)	1. Herrichtung der Wahllokale (Wahlurnen, Wahlkabinen, Wahltische, usw.), auch in Sonderwahlbezirken	§§ 42 Abs. 2, 45 bis 47 und 56 Abs. 3 und 5 BbgKWahIV	WB
	2. Verpflichtung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten sowie Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben	§ 5 Abs. 4 und 6 BbgKWahIV	WL
	3. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch den zuständigen Wahlleiter oder in seinem Auftrage durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Berufung geschehen	§ 5 Abs. 7 BbgKWahIV	WL WVr
	4. Vorbereitung der Tätigkeit der Briefwahlvorstände sowie der Wahlvorstände, in deren Wahlbezirk das Ergebnis der Briefwahl einbezogen wird	§§ 5 und 66 Abs. 3 BbgKWahIV	KWL WL WB
	a) Prüfung an Hand der Wahlscheinverzeichnisse (oder eingegangenen Wahlbriefe), ob die Zahl der Briefwahlvorstände und ihrer Beisitzer ausreicht		
	b) Bereitstellung und Ausstattung der betreffenden Wahllokale		
	c) Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts etwaiger Briefwahlvorstände sowie		
	d) Einberufung und Unterrichtung der Briefwahlvorstände		
<u>24.05.2014</u> (Tag vor der Wahl)	<p>Letzter Tag für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Abschluss des Wählerverzeichnisses 2. die Bekanntgabe des Wahlortes und der Wahlzeit in Einrichtungen und Anstalten, für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind oder für die ein beweglicher Wahlvorstand vorgesehen ist 	§ 22 BbgKWahIV	WB Leitungen der Einrichtungen oder Anstalten

Termin NEU	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
<u>25.05.2014</u> (Wahltag)	Wahltag		
	1. rechtzeitig vor 8 Uhr: Übergabe der erforderlichen Wahlunterlagen an die WV und BWV	§ 44 BbgKWahIV	WB
	2. bis spätestens 12 Uhr - Übergabe des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine und Nachträge zu diesem Verzeichnis an den zuständigen WL sowie Unterrichtung der betreffenden WV und BWV	§ 27 Abs. 3 und 4 BbgKWahIV	WB KWL WL
	3. bis 15 Uhr - Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines Wahlscheines in den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahIV und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 25 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahIV)	§ 25 Abs. 4 BbgKWahIV	WB
	4. bis 15 Uhr - letzter Zeitpunkt für die nachträgliche Anforderung und Abholung von Briefwahlunterlagen	§ 26 Abs. 3 BbgKWahIV	WB
	5. nach 15 Uhr - gegebenenfalls nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (im Falle einer ergänzenden Mitteilung über die Ausgabe von Wahlscheinen oder Ausgabe von Briefwahlunterlagen)	§ 48 Abs. 2 BbgKWahIV	WV
	6. etwa ab 15 Uhr: Übergabe der Wahlunterlagen an die Briefwahlvorsteher	§§ 44 Abs. 2 und 66 Abs. 3 BbgKWahIV	KWL WL
	7. während der Wahlzeit: Vorbehandlung der Wahlbriefe durch den (Brief-) Wahlvorstand (Voraussetzung: Wahlleiter lässt dies vor Ablauf der Wahlzeit zu)	§§ 67 und 68 Abs. 1 BbgKWahIV	WV BWV
	8. 18 Uhr - spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim zuständigen Wahlleiter	§ 44 Abs. 1 BbgKWahIG	Briefwähler
	9. unverzüglich nach 18 Uhr: Übergabe der vor Ablauf der Wahlzeit beim Wahlleiter eingegangenen Wahlbriefe an den für die Briefwahl zuständigen Wahlvorsteher oder Briefwahlvorsteher	§ 66 Abs. 4 BbgKWahIV	KWL WL
	Wahlabend - nach 18 Uhr		
	1. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse für die Kommunalwahlen	§ 46 BbgKWahIG §§ 61 bis 71 BbgKWahIV	WV BWV
	<u>sofort im Anschluss an die Ergebnisfeststellung:</u>		
	a) Mitteilung des vorläufigen Wahlergebnisses des (Brief-)Wahlbezirkes in Form der Schnellmeldung an den WL oder KWL (für jede Wahl getrennt)	§ 70 Abs. 1 BbgKWahIV	WV BWV
	b) Zusammenfassung der vorläufigen Ergebnisse durch den jeweiligen Wahlleiter und Weiterleitung an die zuständigen Stellen	§ 70 Abs. 2 und 3 BbgKWahIV	KWL WL
c) Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses	§ 70 Abs. 7 BbgKWahIV	WL	

Termin NEU	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
ab 26.05.2014	2. Übergabe der Wahlniederschriften und der Briefwahlniederschriften mit den Anlagen an die WB, den WL oder den KWL	§ 71 Abs. 5 BbgKWahIV	WVr BWVr
	3. Übergabe der Wahlunterlagen und der Ausstattungsgegenstände an die zuständige Stelle	§ 72 BbgKWahIV	WVr BWVr WB, KWL
	1. Weiterleitung der Wahlniederschriften für die Wahl zum Kreistag nebst Anlagen an den KWL	§§ 71 Abs. 6 BbgKWahIV	WB WL
	2. Aufbewahrung der Pakete mit den Wahlunterlagen bis die Vernichtung zulässig ist	§§ 71 Abs. 7 und 72 Abs. 2 BbgKWahIV	WB Kreisverwaltung
	3. Überprüfung der Wahlniederschriften und Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet	§§ 73 Abs. 1 und 74 Abs. 1 BbgKWahIV	WL, KWL
	4. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet	§§ 48, 49 und 77 BbgKWahIG §§ 73 und 74 BbgKWahIV	WA KWA
	5. Übermittlung einer Ausfertigung der Niederschrift über das Ergebnis der Gemeindewahlen in kreisangehörigen Gemeinden an den KWL	§ 73 Abs. 6 und § 74 Abs. 5 BbgKWahIV	WL
	6. Benachrichtigung der gewählten Bewerber	§§ 51 und 78 BbgKWahIG § 73 Abs. 7 und § 74 Abs. 6 BbgKWahIV	WL KWL
	7. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung an die zuständige Aufsichtsbehörde	§ 50 BbgKWahIG § 73 Abs. 8 und § 74 Abs. 7 BbgKWahIV	KWL WL
8. Anfertigung der Hauptzusammenstellung über das Ergebnis der Wahl zum Kreistag oder zur Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt sowie über die Ergebnisse der Wahlen zu den Vertretungen der zum Landkreis gehörenden Gemeinden und über die Ergebnisse der in diesen Gemeinden erfolgten Bürgermeisterwahlen; sodann Übermittlung der Hauptzusammenstellungen an den Landeswahlleiter	§ 73 Abs. 9 und § 74 Abs. 4 BbgKWahIV	KWL	
9. Statistische Auswertung der der Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen und Veröffentlichung	§ 86 Abs. 1 BbgKWahIG	AfS	
unverzüglich nach Feststellung des endgültigen	Etwa notwendig werdende Stichwahl		
	1. Veranlassung des Drucks der für die Stichwahl erforderlichen Stimmzettel und Briefwahlunterlagen	§ 75 BbgKWahIG §§ 41 und 86 Abs. 1 BbgKWahIV	WL

Termin NEU	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
<u>Ergebnisse der Hauptwahl</u>	2. von Amts wegen: Erteilung von Wahlscheinen an sämtliche wahlberechtigte Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind	§ 68 Nr. 1 BbgKWahlG § 26 Abs. 5 Satz 2 BbgKWahlV	WB
<u>möglichst bald</u>	von Amts wegen: Erteilung von Wahlscheinen an wahlberechtigte Personen, die bereits für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass die betreffende Person bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will; (dem Wahlschein sind Briefwahlunterlagen beizufügen, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich etwas anderes)	§ 26 Abs. 5 Satz 1 BbgKWahlV	WB
<u>12.06.2014</u> (3. Tag vor der Stichwahl)	Frühester Termin für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten für die Stichwahl festzustellen ist	§ 22 BbgKWahlV	WB
<u>etwa am 12.06.2014</u> (3. Tag vor der Stichwahl)	Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Mitglieder zu dieser Sitzung	§ 4 Abs. 1 und 2 BbgKWahlV	WL
<u>13.06.2014</u> (2. Tag vor der Stichwahl)	Spätester Zeitpunkt für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (in den Ausnahmefällen der §§ 23 Abs. 2 und 25 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahlV kann die Antragstellung noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, erfolgen)	§ 25 Abs. 4 Satz 1 BbgKWahlV	WB
<u>spätestens 14.06.2014</u> (Tag vor der Stichwahl)	1. Herrichtung der Wahllokale (Wahlurnen, Wahlkabinen, Wahltische usw.), auch in Sonderwahlbezirken 2. Einberufung der Wahl- und Briefwahlvorstände zum Tage der Stich- Wahl durch den Wahlleiter oder in seinem Auftrage durch den jeweiligen Wahlvorsteher	§§ 42 Abs. 2, 45 bis 47 und 56 Abs. 3 und 5 BbgKWahlV § 5 Abs. 7 BbgKWahlV	WB WL WVr BWVr
<u>14.06.2014</u> (Tag vor der Stichwahl)	Letzter Tag für 1. den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses 2. die Bekanntgabe des Wahllokals und der Wahlzeit in Einrichtungen und Anstalten, für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind oder für die ein beweglicher Wahlvorstand vorgesehen ist.	§ 22 BbgKWahlV §§ 56 bis 59 BbgKWahlV	WB Leitungen der Einrichtungen oder Anstalten
<u>15.06.2014</u> (Tag der Stichwahl)	Tag der Stichwahl		
	1. rechtzeitig vor 8 Uhr: Übergabe der erforderlichen Wahlunterlagen an die WV und BWV	§ 44 BbgKWahlV	WB
	2. bis spätestens 12 Uhr - Übergabe des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine und Nachträge zu diesem Verzeichnis an den WL sowie Unterrichtung der betreffenden WV und BWV	§ 27 Abs. 3 und 4 BbgKWahlV	WB WL

Termin NEU	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
	3. bis 15 Uhr - Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines Wahlscheines in den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 25 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahlV)	§ 25 Abs. 4 Satz 2 und 3 BbgKWahlV	WB
	4. bis 15 Uhr - letzter Zeitpunkt für die nachträgliche Anforderung und Abholung von Briefwahlunterlagen	§ 26 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlV	WVr
	5. nach 15 Uhr - gegebenenfalls nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (im Falle einer ergänzenden Mitteilung über die Ausgabe von Wahlscheinen oder Ausgabe von Briefwahlunterlagen)	§ 48 Abs. 2 BbgKWahlV	WV
	6. etwa ab 15 Uhr: Übergabe der Wahlunterlagen an die Briefwahlvorsteher	§§ 44 Abs. 2 und 66 Abs. 3 BbgKWahlV	WL
	7. während der Wahlzeit: Vorbehandlung der Wahlbriefe durch den (Brief-) Wahlvorstand (Voraussetzung: Wahlleiter lässt dies vor Ablauf der Wahlzeit zu)	§ 67 und 68 Abs. 1 BbgKWahlV	WV BWV
	8. 18 Uhr - spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim zuständigen Wahlleiter	§ 44 Abs. 1 BbgKWahlG	Briefwähler
	9. unverzüglich nach 18 Uhr: Übergabe der vor Ablauf der Wahlzeit beim Wahlleiter eingegangenen Wahlbriefe an den für die Briefwahl zuständigen Wahlvorsteher oder Briefwahlvorsteher	§ 66 Abs. 4 BbgKWahlV	WL
	Tag der Stichwahl – nach 18 Uhr		
	1. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses	§§ 46 und 77 BbgKWahlG §§ 61 bis 71 BbgKWahlV	WV BWV
	<u>sofort im Anschluss an die Ergebnisfeststellung:</u>		
	a) Mitteilung des Wahlergebnisses in Form der Schnellmeldung an den Wahlleiter	§ 70 Abs. 1 BbgKWahlV	WV BWV
	b) Zusammenfassung der von den Wahlvorstehern und Briefwahlvorstehern gemeldeten Ergebnisse zu einem vorläufigen Gesamtergebnis	§ 70 BbgKWahlV	WL
	c) Weiterleitung dieses vorläufigen Ergebnisses der Stichwahl an das AfS nach Maßgabe des Landeswahlleiters	§ 70 Abs. 5 BbgKWahlV	WL
	d) Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses	§ 70 Abs. 7 BbgKWahlV	WL
	2. Übergabe der Wahlniederschriften nebst Anlagen an die Wahlbehörde oder den Wahlleiter	§ 71 Abs. 5 BbgKWahlV	WVr BWVr
	3. Übergabe der sonstigen Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an die Wahlbehörde oder den Wahlleiter	§ 72 BbgKWahlV	WVr BWVr

Termin NEU	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
<u>ab 16.06.2014</u>	1. Aufbewahrung der Pakete mit den Wahlunterlagen bis die Vernichtung zulässig ist	§§ 71 Abs. 7 und 72 Abs. 2 BbgKWahlV	WB
	2. Überprüfung der Wahlniederschriften und Vorbereitung der Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Stichwahl	§ 74 Abs. 1 BbgKWahlV	WL
	3. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Stichwahl	§ 77 BbgKWahlG § 74 BbgKWahlV	WA
	4. Übermittlung einer Ausfertigung der Niederschrift über das Ergebnis der Stichwahl an den Kreiswahlleiter	§ 74 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 3 BbgKWahlV	WL
	5. für den Fall, dass ein/e Bewerber/in die erforderliche Mehrheit nach § 72 Abs. 2 Satz 1 BbgKWahlG erhalten hat: Benachrichtigung der/des Gewählten	§ 78 BbgKWahlG § 74 Abs. 6 BbgKWahlV	WL
	6. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl und Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung an den Landrat als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde	§ 50 BbgKWahlG § 74 Abs. 7 BbgKWahlV	WL
<u>24.06.2014</u>	Spätester Zeitpunkt für den Zusammentritt der neugewählten Vertretung (= konstituierende Sitzung der Vertretung)	§ 4 BbgKWahlG	

Abkürzungen:

LWL = Landeswahlleiter	WB = Wahlbehörde
KWL = Kreiswahlleiter	VP = Vertrauensperson
WL = Wahlleiter	V = Vertretung (en)
LWA = Landeswahlausschuss	AmtsA = Amtsausschuss
KWA = Kreiswahlausschuss	Vors. = Vorsitzender
WA = Wahlausschuss	MI = Ministerium des Innern
BWV = Briefwahlvorstand	BbgKWahlG = Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz
WV = Wahlvorstand	BbgKWahlV = Brandenburgische Kommunalwahlverordnung
WVr = Wahlvorsteher	AB = Aufsichtsbehörde
BWVr = Briefwahlvorsteher	AfS = Amt für Statistik Berlin-Brandenburg